

Gesetz über die politischen Rechte (PRG)

Änderung vom 25.11.2024

Erlass(e) dieser Veröffentlichung:

Neu: –

Geändert: **141.1**

Aufgehoben: –

*Der Grosse Rat des Kantons Bern,
auf Antrag des Regierungsrates,
beschliesst:*

I.

Der Erlass [141.1](#) Gesetz über die politischen Rechte vom 05.06.2012 (PRG) (Stand 01.02.2024) wird wie folgt geändert:

Art. 64 Abs. 3 (geändert)

³ Innerhalb des zweisprachigen Wahlkreises Biel-Seeland werden der französischsprachigen Bevölkerung so viele Mandate garantiert, wie es ihrem prozentualen Anteil an der französisch- und der deutschsprachigen Bevölkerung des Wahlkreises entspricht. Bruchteile ab fünf Zehnteln werden aufgerundet.

Art. 88 Abs. 1 (geändert)

Garantiesitze für die französischsprachige Bevölkerung des zweisprachigen Wahlkreises Biel-Seeland

1. Grundsatz (Überschrift geändert)

¹ Ergibt die Sitzverteilung nach Artikel 83 bis 85 im zweisprachigen Wahlkreis Biel-Seeland, dass nicht alle nach Artikel 64 Absatz 3 garantierten Sitze mit französischsprachigen Kandidatinnen und Kandidaten besetzt werden können, so werden Umverteilungen vorgenommen.

II.

Keine Änderung anderer Erlasse.

III.

Keine Aufhebungen.

IV.

Diese Änderung tritt am 1. Juni 2025 in Kraft.

Bern, 25. November 2024

Im Namen des Grossen Rates
Die Präsidentin: Bühler
Der Generalsekretär: Trees

Fakultatives Gesetzesreferendum

Gegen dieses Gesetz, welches am 25. November 2024 vom Grossen Rat beschlossen worden ist, kann die Volksabstimmung (Referendum) verlangt werden (Artikel 62 Absatz 1 Buchstabe a der Kantonsverfassung).

Dazu kann zu dieser Vorlage auch ein Volksvorschlag eingereicht werden (Artikel 63 Absatz 3 der Kantonsverfassung, Artikel 133 ff. des Gesetzes vom 5. Juni 2012 über die politischen Rechte).

Für das Sammeln und Einreichen von Unterschriften (mindestens 10'000 in kantonalen Angelegenheiten stimmberechtigte Personen) sind Artikel 123–132 des Gesetzes vom 5. Juni 2012 über die politischen Rechte massgebend.

Beginn der Referendumsfrist: 24. Dezember 2024

*Ablauf der Referendumsfrist (Unterschriften zur Beglaubigung deponiert):
24. März 2025*

Abgabe der beglaubigten Unterschriften bei der Staatskanzlei: 23. April 2025

Der Gesetzestext ist auf der [Internetseite des Grossen Rates](#) publiziert. Er kann auch bei der Staatskanzlei bezogen werden.